

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 28.11.2019

SR/BeVoSr/255/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	16.12.2019	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 11 02/2019

V. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2019

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

a.) die Änderungen der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt in einem Nachtragshaushalt festzusetzen,

b.) die daraus resultierende V. Nachtragshaushaltssatzung 2019 gemäß Entwurf

und

c.) das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 28.11.2019

Wolf, Michael am 28.11.2019

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 28.11.2019

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 einstimmig die Tagesordnungspunkte zum Haushaltsplan 2020 von der Tagesordnung abgesetzt. Die beschlussvorbereitenden Haushaltsberatungen sollen nunmehr in einer Sondersitzung am 28.01.2020 stattfinden.

Dementsprechend wird die Stadt Ratzeburg zu Beginn des Haushaltsjahres (01.01.2020) über keine gültige und damit ausführbarere Haushaltssatzung verfügen.

Nach § 78 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) ist der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Sie darf daher nur Haushaltsmittel ausgeben, die ihr von der Gemeindevertretung durch die satzungsrechtliche Feststellung des Haushaltsplanes bewilligt worden sind.

Wird der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres nicht beschlossen und bekanntgemacht, so finden für diesen Fall der etat- bzw. haushaltslosen Zeit die Regelungen des § 81 GO Anwendung.

§ 81 GO - Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,

2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,

3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von einem Viertel der Kreditermächtigung des Vorjahres aufnehmen.

Die Reichweite dieser Ermächtigungsregelungen finden ihre Grenzen, z. B. dann, wenn Ausgaben für neue Investitionen- oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Die Gemeindeordnung macht die Fortsetzung einer Maßnahme davon abhängig, ob im Haushaltsplan des Vorjahres dafür Beträge vorgesehen waren.

Bedingt durch die aktuelle Beschlusslage zum Haushaltsplan 2020, ist für zwei im Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nunmehr der Erlass einer 5. Nachtragshaushaltssatzung 2019 erforderlich.

1. Ausbau der Domstraße

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am Montag, 09.12.2019, werden für die Durchführung der Gesamtmaßnahme weitere Haushaltsmittel in den Finanzplanungsjahren 2020 und 2021 benötigt.

Da die Binde- und Zuschlagsfrist am 10.01.2020 und damit vor der Beschlussfassung des Haushaltsplanes abläuft, die Haushaltsmittel für eine Auftragserteilung

jedoch in voller Höhe bereitstehen müssen, bedarf es hier einer Korrektur im Nachtragshaushalt durch Anpassung des Investitionsprogrammes sowie die Neufestsetzung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen in einer Nachtragssatzung.

Im Übrigen wird auf die textlichen Ausführungen der Beschlussvorlage zum Planungs-, Bau- und Umweltausschuss verwiesen.

2. Erweiterung der Ruderakademie

Für die Vergabe von Leistungen zur Projektsteuerung im Rahmen der Planung und Realisierung des Großprojektes zur Erweiterung der Ruderakademie in den Jahren 2020 bis 2022 und zur Sicherstellung des ohnehin eng gestrickten Zeitplanes für die Einreichung der förderrechtlichen Antragsunterlagen beim Bund bis spätestens zum 30.06.2020 bedarf es bereits jetzt einer Veranschlagung von Haushaltsmitteln im lfd. Haushaltsjahr (+10.000 €). Die Investitionsmaßnahme könnte somit im Rahmen der Ermächtigungsregelung gem. § 81 Abs. 1. Nr. 1 GO als Fortsetzungsmaßnahme im Haushaltsjahr 2020 weiter geplant und durchgeführt werden.

Nach § 84 Abs. 3 GO gelten Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nur bis zum Ende des Haushaltsjahres und erlöschen daher, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind. Eine über den Ablauf des Haushaltsjahres hinausgehende Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ist nur zulässig, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig beschlossen und öffentlich bekanntgemacht wird.

Um bereits im lfd. Haushaltsjahr eine rechtskonforme Auftragserteilung für die Projektsteuerleistungen zu gewährleisten, werden daher entsprechende Verpflichtungsermächtigungen im Nachtragshaushalt veranschlagt. Darüber hinaus werden je nach Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 zusätzliche Ermächtigungen für die weiteren Planungsleistungen nach der HOAI benötigt.

Die geänderten Einnahme- und Ausgabeansätze wurden im Vermögenshaushalt bzw. im Investitionsprogramm nach den derzeitigen Erkenntnissen und in Absprache mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) berücksichtigt. Da eine Erteilung von Zuwendungsbescheiden erst nach Prüfung der einzureichenden Antragsunterlagen erfolgen kann (Bewilligungsvoraussetzung), trägt die Stadt Ratzeburg zunächst das finanzielle Risiko der in Auftrag gegebenen Leistungen.

Erläuterungen:

Unterscheidung von Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen

Eine Folge des Jährlichkeitsgrundsatzes ist die Unterscheidung von Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen. Ausgabeermächtigungen ermächtigen die Verwaltung, im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende Ausgaben zu leisten. Verpflichtungsermächtigungen erlauben demgegenüber der Verwaltung, sich zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren zu verpflichten.

Das Instrument der Verpflichtungsermächtigung schafft hierfür die erforderliche Legitimation und sichert das Etatrecht der Stadtvertretung im Hinblick auf die durch den Eingang der Verpflichtungen bewirkte finanzielle Vorbelastung künftiger Haushalte.

Anlagenverzeichnis:

- Kurzübersicht: Vermögenshaushalt 2019 mit Fortschreibung der Investitionsplanung bis 2023
- 5. Nachtragshaushaltsplan 2019 mit den erforderlichen Bestandteilen:
 - 5. Nachtragshaushaltssatzung 2019
 - Vorbericht
 - Vermögenshaushalt
 - Gesamtplan
 - Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
 - Investitionsprogramm
 - Finanzplan